
Periodische Schutzraumkontrolle

MERKBLATT Nr. 1 Vorbereitung auf die periodische Schutzraumkontrolle

Aarau, 10. Juli 2014

Vorbereitung auf die periodische Schutzraumkontrolle

Sehr geehrte Eigentümerschaft

In diesem Jahr führen wir bei Ihnen die periodische Schutzraumkontrolle gemäss den Grundlagen von Bund und Kanton durch. Diese Kontrolle dient der Sicherstellung der Betriebsbereitschaft Ihres Schutzraumes.

Die Kontrolle beinhaltet die Funktionsprüfung der Schutzraumabschlüsse und der technischen Einrichtungen. Kleinere Reparaturen werden von den Kontrollgruppen direkt erledigt.

Um die Kontrolle speditiv zu erledigen und Ihre Anwesenheit auf eine Minimalzeit zu beschränken, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Diesbezüglich sind Ihrerseits nachfolgend aufgeführte Kontrollen, bzw. Vorarbeiten **vorgängig** durchzuführen:

- ⇒ **Alle Panzertüren und Panzerdeckel des Schutzraumes müssen für die Kontrolle vollständig geschlossen werden können.**
- ⇒ **Alle technischen Einrichtungen müssen zugänglich und gut bedienbar sein (keine Behinderung durch Kellerinhalte und Abtrennungen). Dies gilt insbesondere für das Ventilationsaggregat mit Handkurbel, Luftfassungsleitung mit Vorfilter und Gasfilter, das (die) Abluftventil(e) und, wenn vorhanden, die Bodenabläufe, Kontrollschächte und Toilettenräume.**
- ⇒ **Allfällig entfernte Bestandteile wie Gummidichtungen an den Abschlüssen (Panzertüre und -deckel), Verschlusshebel, Türschwellen etc. müssen montiert sein.**
- ⇒ **Falls die technischen Einrichtungen in Kellerabteilen von Mietern stehen, bitten wir Sie, für die Schlüssel dieser Abteile besorgt zu sein.**

Gesetzliche Grundlagen:

Bundesgesetz über Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

(Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG):

- Art. 46: *«Sind in einer Gemeinde zu wenig Schutzplätze vorhanden, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Wohnhauses bei dessen Bau Schutzräume zu erstellen und auszurüsten. Muss sie oder er keine Schutzräume erstellen, so hat sie oder er einen Ersatzbeitrag zu entrichten.».*

- Art. 48a *«Der Unterhalt der Schutzräume obliegt der Eigentümerin oder dem Eigentümer».*

Verordnung über den Zivilschutz

(Zivilschutzverordnung, ZSV):

- Art. 28: *«Die Kantone sorgen nach Vorgaben des Bundesamtes für die periodische Kontrolle der Betriebsbereitschaft und des Unterhalts der den Mindestanforderungen entsprechenden bestehenden Schutzräume und der bestehenden Kulturgüterschutzräume».*

Wir danken für Ihre Unterstützung

Departement Gesundheit und Soziales

Militär und Bevölkerungsschutz
Koordination Zivilschutz